



Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß §14 der Satzung des Reit- und Fahrvereins Donauwörth-Mertingen gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend gehört der "Reiterjugend Schwaben (RJS)" und der "Bayerischen Sportjugend" im BLSV sowie den Untergliederungen beider Verbände auf Kreisebene an.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Sie trägt zur Erreichung des Vereinszwecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung von Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe
- Vertretung der Interessen der Vereinsjugend innerhalb des Vereins, nach außen gegenüber der Bayerischen Sportjugend (BSJ) und der Reiterjugend Schwaben (RJS) durch Mitarbeit in den jeweiligen Gremien auf Kreis- und Verbandsebene sowie gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- Organisations- jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendpartys, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses und der Jugendvertretung des Vorstands.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 12 bis 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der Jugendausschuss lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Aushang auf der Vereinsanlage sowie als Einladung über die Homepage des Vereins an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

4. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstands findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vertreter der Vereinsjugend aus dem Vorstand (Jugendvertreter)
- drei gleichberechtigten Jugendleitern (Jugendsprechern)
- drei bis fünf weiteren Jugendausschussmitgliedern

2. Der Vertreter der Vereinsjugend aus dem Vorstand wird lt. Satzung § 11 (1) von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

3. Weiter jährlich durch die Jugendversammlung wählbar für den Jugenchuss sind alle Mitglieder des Vereins. Diese bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. hierbei gilt:

- Die drei Jugendleiter/Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die weiteren Jugendausschussmitglieder müssen bei der Wahl mindestens 12 Jahre alt sein.
- Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses müssen unter 27 Jahre alt sein.

4. Der Jugendausschuss kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder (Mindestalter 10 Jahre) berufen.

5. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.

§ 6
Jugendfinanzen

1. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung, der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher gegenüber dem Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal vom Kassier des Vereins zu prüfen.

§ 7
Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von weiblichen und männlichen Personen besetzt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom
..... in Kraft.

Jugendvertreter aus dem Vorstand

Jugendleiter

Jugendleiter

Jugendleiter